

die Behörde die Ausführung der in Frage stehenden Verfügung auf Kosten des Säumigen bewirken lassen, vorbehaltlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.

Die mit der Polizeiverwaltung betrauten Organe haben nach § 3 des angezogenen Gesetzes auch das Recht, polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Der Erlaß muß ausdrücklich auf diesen § 3 Bezug nehmen und als Polizeiverordnung oder als polizeiliche Vorschrift bezeichnet sein. Diese Polizeiverordnungen stellen in abstrakter Norm einen allgemeinen Tatbestand unter eine allgemein verbindliche Strafandrohung und tragen durchaus den Charakter von Gesetzen — wenngleich häufig mit beschränktem Geltungsgebiet — an sich. Die Polizeiverordnungen des Ministeriums dürfen sich auf den ganzen Umfang des Fürstentums oder auf einzelne Teile desselben erstrecken, diejenigen der Landratsämter auf ihre Bezirke oder einzelne Teile derselben. Die dem Ministerium zustehende Strafandrohung darf das Maximum von 300 Mk. oder entsprechende Haft nicht überschreiten. Das Strafmaximum beträgt für die Landratsämter 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen und für die mit der Handhabung der Ortspolizei betrauten Organe 60 Mk. oder Haft bis zu einer Woche. Die von den letzteren erlassenen Polizeiverordnungen sind — und zwar diejenigen für Gemeindebezirke nach Beratung mit der Gemeindebehörde — dem vorgesetzten Landratsamte vor der Verkündigung zur Genehmigung vorzulegen.

Polizeiverordnungen des Ministeriums werden, wenn es sich nicht bloß um vorübergehende Anordnungen handelt, durch die Gesetzsammlung, außerdem durch die amtlichen Nachrichtenblätter des Fürstentums veröffentlicht. Die Verkündigung der orts- und bezirkspolizeilichen Verordnungen erfolgt durch das amtliche Nachrichtenblatt des betreffenden Landesteils.

Das Ministerium ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen.

In bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen und die dieserhalb ergehende Straffestsetzung findet